

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 444 - 447

Zorn, ...: *Dr. Wilhelm Endemann, Studien in der
romanisch-canonistischen Wirthschafts- und
Rechtslehre bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts*
*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

- 3) Dr. Wilhelm Endemann, Studien in der romanisch-canonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre bis gegen das Ende des 17. Jahrhund. I. Bd. Berlin. Guttentag. 1874. S. XII u. 471 S.

Eine der interessantesten Erscheinungen des mittelalterlichen Verkehrslebens ist das Verhältniß der canonischen Bucherlehre gegenüber den zwingenden Anforderungen des Handels und aller wirthschaftlichen Thätigkeit. In der vorliegenden Schrift hat Endemann diesen interessanten Stoff nach verschiedenen Richtungen darzustellen und die älteren hierüber bestehenden Forschungen zu ergänzen unternommen; in einem ersten Abschnitte gibt der Verf. eine Uebersicht über die Geschichte der Bucherlehre, in den weiteren Abschnitten folgt die Darstellung der hauptsächlich zur Umgehung des canonischen Bucherverbotes geschaffenen oder verwendeten Verkehrsinstitutionen: Wechsel, Societät und Banken. Der hiedurch gestattete Einblick in das mittelalterliche Verkehrsleben ist äußerst interessant; wir erkennen daraus mit voller Klarheit, daß die Wurzeln derjenigen Einrichtungen, welche heute unseren Handel und Verkehr mit Polypenarmen beherrschen, bereits in die Zeit des frühen Mittelalters zurückreichen; auch damals wurde bereits „gegründet“ und durch Scheingeschäfte und simulirte Titel die Wahrheit überschleiert, wesentlich weil das canonische Recht mit seinem starren Zinsverbot zu diesem bedenklichen Vorgehen zwang.

Endemann hat seine Darstellung fast ausschließlich aus den Werken der damaligen Juristen, Theologen und Moralisten geschöpft; formell herrschte das canonische Recht unbeschränkt; materiell konnte dasselbe gegenüber den zwingenden Forderungen des Verkehrs nicht aufrecht erhalten werden und die Canonisten bemühten sich mit Ausbietung einer reichen Fülle von Sophistik, die im Gegensatz zur canonischen Bucherlehre sich entwickelnden, auf dem Zinsennehmen beruhenden Institutionen des Verkehrs zu rechtfertigen. Mit großer Sorgfalt verfolgt der Verf. diesen Entwicklungsgang in der Literatur und stellt aus häufig schwer zugänglichen und weit von einander entlegenen Werken die Dogmengeschichte dar; durch vielfache Beziehung der Praxis wird die Darstellung wesentlich vervollständigt. Unwillkürlich drängt sich bei der Lecture des Endemann'schen Buches dem Leser die Frage auf:

wie verhalten sich die legislatorischen Erzeugnisse jener Zeit in Staaten und Städten zu dem Kampf zwischen der Wucherlehre und den Geboten des Verkehrs? Der Verf. will nur die Lehre darstellen und berücksichtigt deshalb jene Frage nur in geringem Maße. Eine kurze Vergleichung der Stellung, welche jeweils die gesetzliche Praxis der Doctrin gegenüber eingenommen hat, wäre jedoch sehr dankenswerth für die Beurtheilung der Frage, inwieweit allmählich die aus dem Verkehrsleben herausgewachsenen Institutionen gesetzlichen Schutz und gesetzliche Anerkennung fanden. Im altnorwegischen Rechte z. B. tritt uns hier ein auffallender Gegensatz entgegen; die Provinzialrechte (entstanden zwischen dem Anfang des 12. und der Mitte des 13. Jahrhunderts) kennen das canonische Wucherverbot nicht, vielmehr gestattet das Landrecht einen ziemlich hohen Zinsfuß (bis zu 10 Proz.); zum ersten Male begegnen wir der canonischen Wucherlehre in einem einseitig von kirchlicher Seite ergangenen, von Staatswegen nach kurzer Zeit scharf reprobirten Rechtsbuche aus dem Ende des 13. Jahrhunderts dem sog. Christenrechte Erzbischof Jons, c. 55 (Norges gamle Love II, 379). Vielleicht ließe sich dieser Gegensatz auch anderwärts in germanischen und romanischen Rechtsquellen verfolgen und für die Darstellung der canonischen Wucherlehre und Wucherpraxis nutzbar machen.

Die Verhältnisse der nordischen Reiche dürften überhaupt für das Studium der mittelalterlichen Geld- und Verkehrsverhältnisse manche interessante Notiz bieten. Wir möchten uns erlauben, den geehrten Hrn. Verfasser bei seinen canonisch-wirthschaftlichen Studien auf jenen Zweig der germanischen Rechtsgeschichte aufmerksam zu machen; die einschlägigen Urkunden sind sämtlich in lateinischer Sprache geschrieben; die Unkenntniß der Sprache, die doch eigentlich die einzige Ursache der häufig so ungerechten absprechenden Urtheile über die Einbeziehung der nordgermanischen Stämme in den Rahmen der Rechtsgeschichte ist, steht also hier nicht hindernd im Wege. Die fraglichen Urkunden sind zum größten Theile enthalten in Unger und Huitfeldt: diplomatarium Norvegicum Bd. VI und Munch: pavelige Nuntiers Regnskabs — og Dagboeger (von 1282—1334) Christiania 1864. Zwischen den

Ländern des germanischen Nordens und dem heiligen Stuhle zu Rom entwickelte sich nicht lange nach Reception des Christenthums ein lebhafter Verkehr. Anfangs zwar zeigten sich die Nordleute wenig geneigt, dem heiligen Vater Steuern und Abgaben zu entrichten; allmählich aber gelang es doch den Bemühungen des Clerus, die Aufnahme des Peterpfennigs, Romschatz genannt, in die von Staatswegen ergangenen kirchlichen Rechtsordnungen zu erwirken. Seitdem scheint diese Einnahmequelle, wie aus vorhandenen Urkunden hervorgeht, für den römischen Stuhl nicht unbeträchtlich gewesen zu sein. Die Sache machte jedoch mancherlei Schwierigkeiten. Sei es, daß die Abgaben nach Rom in Produkten der nordischen Länder, wie Fischen, Pelzwerk, Walroßzähnen u. a. m. entrichtet*), sei es daß sie in normwegischem Gelde gegeben wurden, welches letzteres bezeichnet wird als „adeo vilis valoris“, daß man es anderwärts nirgends annahm**), jedenfalls war eine Convertirung nothwendig, damit dem römischen Stuhle irgendwelcher Nutzen aus jenen nordischen Abgaben erwuchs. Damit beschäftigen sich die vorhandenen Urkunden vielfach und in einer für die damaligen Geld- und Verkehrsverhältnisse höchst interessanten Weise. Wiederholt werden auch Kaufleute von Lucca oder Florenz (de Lucca societatibus et mercatoribus Lucanis“***, „de Alfanorum societatibus et mercatorum Florentinorum“ †) etc.) genannt, welche die nordischen Abgaben in Empfang nehmen und ihre Convertirung in gangbares Gold oder Silber bewirken sollen ††).

Sehr interessant sind auch die mitgetheilten Reductionstabellen, laut deren die normwegische „Mark“ in die römische „Mark“ um-

*) Dipl. Norv. a. a. D. N. 39 (Johann XXI. 1276).

Munch a. a. D. S. 153 (Martin IV. 1282).

**) Munch a. a. D. S. 146 (1279).

Dipl. Norv. a. a. D. N. 39.

***) Dipl. Norv. a. a. D. N. 46 (Martin IV. 1282).

†) Dipl. Norv. a. a. D. N. 47 (Honorius IV. 1285) Nr. 49 Nr. 54 (Nicolaus IV. 1290).

††) Dipl. Norv. a. a. D. N. 39 (1276).

Munch a. a. D. S. 146 (1279), S. 153 (1282).

gesetzt wurde*); ebenso das Verzeichniß von „cambia“, welche für die Erträgnisse norwegischen und schwedischen Peterpfenniges gekauft wurden**). In die Einzelheiten dieser wirthschaftlichen Fragen einzugehen, ist hier nicht der Ort. Vielleicht veranlassen die obigen Bemerkungen den verehrten Hrn. Verfasser bei seinen weiteren Studien in der romanisch canonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre auch einen Blick auf die Verhältnisse der nordgermanischen Staaten zu werfen; das in den nordischen Quellen sich findende einschlägige Material dürfte allgemeineren Interesses nicht ermangeln.

Dr. Ph. Born.

*) Munch a. a. D. S. 13.

***) Munch a. a. D. S. 63.